



Statuten der Genossenschaft HALB-HALB

Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Zukunftsfähige Lebensmittelversorgung	2
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Jahresbeitrag	3
Art. 7 Rekursinstanz	3
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 9 Rechte und Pflichten	3
Art. 10 Austritt	3
Art. 11 Ausschluss	4
Art. 12 Ansprüche abgehender Mitglieder	4
Art. 13 Beschaffung erforderlicher Mittel	4
Art. 14 Genossenschaftsanteile	4
Art. 15 Buchführung	5
Art. 16 Jahresabschluss	5
Art. 17 Haftung	5
Art. 18 Organe	5
Art. 19 Die Generalversammlung	5
Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung	6
Art. 21 Beschlussfassung	6
Art. 22 Der Genossenschaftsvorstand	6
Art. 23 Geschäftsleitung	7
Art. 24 Revision	7
Art. 25 Auflösung und Liquidation	8
Art. 26 Bekanntmachungen	8

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft HALB-HALB» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Lumnezia GR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft HALB-HALB hat den folgenden Zweck:

Die Genossenschaft ist eine Gemeinschaft von Konsumentinnen und Konsumenten. Sie betreibt eine **zukunftsfähige Lebensmittelversorgung** in direktem Austausch mit den Produzentinnen und Produzenten.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Allfällige Überschüsse werden für den Genossenschaftszweck verwendet.

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.

Art. 3 Zukunftsfähige Lebensmittelversorgung

Der Begriff der **zukunftsfähigen Lebensmittelversorgung** umfasst die folgenden Punkte:

Die Produkte stammen aus einer Landwirtschaft, welche den Boden, die **Lebensgrundlage** aller Menschen, pflegt und erhält. Es entsteht eine lebendige Landschaft, die eine **ökologische Vielfalt** an Pflanzen und an Tieren beherbergt. Die Landwirtschaft erhält das bäuerliche Wissen und damit unser **biologisches, soziales und kulturelles Erbe**. Sie ist zukunftsfähig: Sie wird so geführt, dass sie von kommenden Generationen ohne Einschränkungen im selben Stil weitergeführt werden kann.

- A. Um zukunftsfähige Produkte zu erhalten, pflegt die Genossenschaft einen **direkten Kontakt und Austausch** mit Landwirten und Landwirtinnen und Sekundärverarbeitern und Sekundärverarbeiterinnen. Sie kennt die genauen Produktionsverhältnisse und Verarbeitungsverfahren. Allfällige Differenzen werden offen diskutiert und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. Sie pflegt ein **Vertrauensverhältnis zu ihren Produzenten und Produzentinnen** und bevorzugt dieses gegenüber Zertifizierung und Produktionsstandards. Durch eine langfristige Zusammenarbeit ermöglicht sie den Produzenten und Produzentinnen eine bessere Planbarkeit und somit weniger Ertragseinbussen.
- B. Die Produkte der Genossenschaft sind von **höchster Qualität und von bestem Geschmack**. Sie sind sorgfältig verarbeitet, und entsprechen dem **saisonalen Angebot** der Natur. **Wesensgerechte Tierhaltung** ist eine Voraussetzung.
- C. Die Genossenschaft bezahlt **faire und transparente Preise** in der gesamten Handelskette. Die fairen und transparenten Preise sollen allen beteiligten Parteien wirtschaftliche Selbstbestimmung ermöglichen.
- D. Die Beschaffung der Produkte erfolgt über **unabhängige, krisenresistente und sinnvolle Vertriebswege**. Die Versorgung schliesst insbesondere entlegene Orte ein, in denen das Lebensmittelangebot eingeschränkt ist. Die Kosten werden solidarisch getragen.
- E. Das Angebot der Genossenschaft ist für **alle Interessierten zugänglich**.

- F. **Eigenproduktionen** innerhalb der Gemeinschaft und deren Austausch werden besonders gefördert.
- G. Alle Tätigkeiten erfolgen **ressourceneffizient**, insbesondere in den Bereichen Verpackung und Transport.
- H. Die Genossenschaft macht auf Missstände in der Lebensmittelproduktion aufmerksam, sucht nach geeigneten Alternativen und **sensibilisiert** ihre Mitglieder bezüglich Umweltthemen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck und insbesondere das Ziel der zukunftsfähigen Lebensmittelversorgung zu verfolgen und mindestens einen Anteilschein übernehmen sowie den Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung (Art. 840 Abs. 3 OR).

Zusatzbedingung ist der Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 500.00. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen.

Art. 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird vom Genossenschaftsvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 7 Rekursinstanz

Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Gemäss Art. 854 des OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die dem Genossenschafter vorbehalten sind.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Unter Abweichung von Art. 844 Abs. 1 OR beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Die Generalversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Zweck und die Statuten der Genossenschaft verstossen haben oder die sich dem Entscheid der Generalversammlung oder dem Genossenschaftsvorstand widersetzt haben, bestimmen.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft, sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Wenn mit dem Austritt eines Mitglieds der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, kann der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden (Art. 842 Abs. 2 OR).

Art. 11 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch den Genossenschaftsvorstand ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Ausschluss immer aus rechtlichen Motiven verhängt werden.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende, schriftliche Mahnung voranzugehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gemäss Art. 846 OR kann der Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten einen Richter aufsuchen.

Art. 12 Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

3. Finanzen

Art. 13 Beschaffung erforderlicher Mittel

Die Höhe des Genossenschaftsvermögen ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- A. dem Kapital der Anteilscheine
- B. Schenkungen und Darlehen
- C. Spenden
- D. allfällige Gewinnüberschüsse der Genossenschaftstätigkeit
- E. Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen
- F. Jahresbeiträge

Art. 14 Genossenschaftsanteile

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine, eingeteilt in auf den Namen lautender Anteilscheine im Wert von CHF 500.00 heraus. Der Anteilschein ist nicht teilbar. Der Genossenschafter kann seinen Anteilschein nur mit der Zustimmung der Generalversammlung abgeben.

Der Genossenschafter, der seine Mitgliedschaft durch Ausschluss verliert, verliert ebenso sein Recht auf den Anteilschein, dessen Rückerstattung sowie die Forderungen eines Genossenschafters.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung ausbezahlen, jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder eine Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden.

Zurückgehaltene Auszahlungen werden nicht verzinst. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

Art. 15 Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und sind im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 16 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr wird erstmalig per 31. Dezember 2021 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art 959 ff. OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen.

Sie soll enthalten:

- A. den Geschäftsbericht, inkl. Jahresergebnis und Jahresbericht
- B. die Bilanz
- C. die Erfolgsrechnung
- D. den Vorschlag des Genossenschaftsvorstands über die Verwendung des Überschusses.

Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Genossenschaftsvorstand
- C. die Revisionsstelle

Art. 19 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaftlern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und bereiten deren Geschäfte vor.

Die Generalversammlung wird jährlich durch den Genossenschaftsvorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste zu

erfolgen. Bei Statutenänderungen müssen die wesentlichen Änderungen ebenfalls beigefügt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Genossenschaftsvorstand, die Revisionsstelle, ein Betrieb der Genossenschaft oder ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder dies verlangen. Falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, müssen mindestens 3 Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand bestimmt den Ort der Versammlung.

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten. Juristische Personen werden durch ein Vorstandsmitglied vertreten, bevormundete Personen durch ihren legalen Vormund.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Genossenschaftsmitglieder, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Beschluss der Generalversammlung definitiv. Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- A. die Annahme und die Änderung der Statuten mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmenden
- B. die Wahl des Genossenschaftsvorstands sowie der Revisionsstelle für eine jährliche Amtsdauer
- C. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie der Verwendung eines allfälligen Gewinns
- D. die Genehmigung des Budgets
- E. die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- F. die Auflösung der Genossenschaft mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder
- G. den Ausschluss eines Mitglieds
- H. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind
- I. Ideen aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder sind an den Genossenschaftsvorstand zur Prüfung der Realisierbarkeit zu überweisen
- J. Die Festlegung des Jahresbeitrags.

Art. 21 Beschlussfassung

Jede Generalversammlung, die gemäss Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestanzahl an Mitgliedern ist nicht nötig. Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr entscheidend. Falls kein gültiges Resultat hervorgeht, entscheidet das Los.

Art. 22 Der Genossenschaftsvorstand

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Präsident bzw. die Präsidentin ist. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Falls innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ersetzt werden muss, so muss das Neumitglied die Aufgaben des scheidenden Vorstandsmitglieds übernehmen.

Die Mehrheit des Genossenschaftsvorstands muss Genossenschaftsmitglied sein. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Genossenschaftsvorstand konstituiert sich selbst.

Der Genossenschaftsvorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Er vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Er vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- A. Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien
- B. die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- C. die strategische Führung und Organisation zu übernehmen; die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen; den Geschäftsführern die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- D. Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen
- E. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts
- F. die zeichnungsberechtigten Personen zu benennen
- G. das Mitbestimmungsrecht der in Betrieben und Verwaltung tätigen Personen zu regeln
- H. die erforderlichen Reglemente und Pläne zu erlassen und ihre Einhaltung zu überwachen
- I. Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern zu fassen
- J. Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
- K. Meldung beim Richter bei Überschuldung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Geschäftsleitung

Der Genossenschaftsvorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Der Vorstand regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Art. 24 Revision

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Der Genossenschaftsvorstand kann geeignete Mittel zur Überprüfung des Jahresbeschlusses ergreifen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen und muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Nachfolgeorganisation übergeben oder einer juristischen Person übertragen, welche sich im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes engagiert. Die Liquidation besorgt der Genossenschaftsvorstand gemäss Art. 913 OR.

Art. 26 Bekanntmachungen

Interne Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen durch E-Mail oder per Post.

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Graubünden sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten sind an der schriftlichen Gründungsversammlung vom 30. Januar 2021 angenommen worden.